

Familienrecht

Schwab

31., neu bearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80240-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ausgleichsgläubiger; tut er es nicht, so gelten die behaupteten Tatsachen als zugestanden (BGH FamRZ 2015, 232 Rn. 18f.). Dem Auskunftsberechtigten hilft ferner die Regelung des § 1375 II 2 (→ Rn. 320).

Wird der Endstichtag aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise auf einen anderen Tag als den der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens verlegt (→ Rn. 296), so besteht die Auskunftspflicht bezogen auf diesen anderen Tag (vgl. BGH FamRZ 2018, 331). **318**

Neben § 1379 bestehen – bezogen auf die Stichtage des Zugewinnausgleichs – keine weiteren Auskunftsansprüche; solche können auch nicht aus § 242 hergeleitet werden (BGH FamRZ 2018, 331 Rn. 32).

Nach BGH (FamRZ 2018, 581 Rn. 23) beginnt die **Verjährung** der Auskunftsansprüche aus § 1379 gleichzeitig mit dem Verjährungsbeginn des Zugewinnausgleichsanspruchs selbst, zu dessen Berechnung sie dienen sollen (→ Rn. 311).

3. Auskunft über das Anfangsvermögen. Unter gleichen Voraussetzungen besteht auch ein **Auskunftsanspruch hinsichtlich des Anfangsvermögens**. Auch dieser Anspruch umfasst die Erwerbe, um die das Anfangsvermögen nach § 1374 II aufzustoßen ist. Zusätzlich wird dem Auskunft suchenden Ehegatten mit einer speziellen Regelung geholfen: Haben die Ehegatten **gemeinsam ein Verzeichnis ihres Anfangsvermögens** errichtet, so wird in ihrem Verhältnis untereinander vermutet, dass das Verzeichnis richtig ist (§ 1377 I). Ist kein solches Verzeichnis aufgenommen (wie in der Praxis üblich), so wird **vermutet**, dass das Endvermögen den Zugewinn darstellt, also das Anfangsvermögen = 0 ist (§ 1377 III). Mit dieser Vermutung verändert sich die Beweislast: Jeder Ehegatte, der ein höheres eigenes Anfangsvermögen behauptet, muss dessen Bestand darlegen und beweisen. Vom Beginn des Güterstandes an kann jeder Ehegatte vom anderen die Mitwirkung an einem Verzeichnis verlangen, in dem der Bestand und der Wert des Anfangsvermögens festgestellt werden (§ 1377 II). Das Verzeichnis kann zu Beginn des Güterstandes, aber auch beliebige Zeit später errichtet werden. **319**

Beispiel: Wie → Rn. 316, zudem: Das Ehepaar hatte kein gemeinsames Verzeichnis ihrer Anfangsvermögen errichtet. Dann wird vermutet, dass ihr jeweiliges Endvermögen identisch mit dem Zugewinn ist, dass sie also ein Anfangsvermögen von je 0 hatten (§ 1377 III). Wenn Tobias geltend machen will, ein positives Anfangsvermögen gehabt zu haben, muss er es darlegen und beweisen, ebenso Ute. **Beachte:** Je höher das Anfangsvermögen, desto geringer der Zugewinn!

Zusätzlich haben beide Ehegatten gegeneinander Auskunftsansprüche (§ 1379 I 1) bezüglich ihres Anfangsvermögens. Das ist vor allem von Bedeutung, wenn ein Ehegatte beim anderen ein negatives Anfangsvermögen vermutet.

320 4. Auskunft über das Trennungvermögen. Die Reform 2009 hat zudem beiderseitige Auskunftsansprüche der Ehegatten über den Bestand ihres Vermögens **im Zeitpunkt der Trennung** eingeführt. Damit sollen die Ehegatten gehindert werden, nach ihrer faktischen Trennung ihr Vermögen zu Lasten des jeweiligen Partners zu manipulieren. Der Anspruch auf Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung entsteht

- mit Beendigung des Güterstandes oder mit Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft (§ 1379 I 1 Nr. 1),
- darüber hinaus aber auch schon durch den Eintritt des Getrenntlebens (§ 1379 II).

Der Vermögensstand zum Zeitpunkt der Trennung hat zwar für die Berechnung des Zugewinnausgleichs an sich keine Bedeutung. Doch wird er im Zusammenhang mit der Aufstockung des Endvermögens nach § 1375 II relevant: Wenn das reale Endvermögen eines Ehegatten geringer ist als das Vermögen, das er in der Auskunft über das Vermögen zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf illoyale Handlungen im Sinne des § 1375 II zurückzuführen ist.

Beispiel: Die miteinander verheirateten Hans und Grete trennen sich am 20.3.2020. Hans verlangt von Grete Auskunft über ihr am Trennungstag vorhandenes Vermögen. Grete händigt ihm eine Vermögensaufstellung aus, die für 20.3.2020 ein Vermögen im Wert von 500.000 EUR ausweist. Am 11.5.2021 beantragt Grete die Scheidung. Auf Verlangen des Hans legt Grete nun eine Vermögensaufstellung vor, wonach ihr Vermögen zu diesem Tag nur mehr den Wert von 200.000 EUR hat. Es liegt nun an ihr, darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf illoyalen Handlungen beruht, sondern zB auf dem Absinken der Kurse ihres Aktiendepots. Soweit sie das nicht kann, wird angenommen, dass der Minderungsbetrag nach § 1375 II dem realen Endvermögen hinzuzurechnen ist.

Die Pflicht zur Auskunft über das Vermögen, das „zum Zeitpunkt der Trennung“ vorhanden war, bereitet praktische Schwierigkeiten, weil sich die faktische Trennung der Ehegatten nicht selten als „schleichender Vorgang“ vollzieht, vgl. KG FamRZ 2019, 524 m. Anm. *W. Kogel*.

321 5. Die allgemeine Unterrichtungspflicht aus § 1353 I 2. Die Auskunftspflichten aus § 1379 sind erzwingbare Leistungspflichten,

die durch Antrag beim Familiengericht geltend gemacht werden können. Davon zu unterscheiden ist die allgemeine, während der gesamten Zeit der Ehe bestehende Pflicht jedes Ehegatten, den anderen über seinen jeweiligen Vermögensstand im Großen und Ganzen zu unterrichten (→ Rn. 122). Diese Pflicht ergibt sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 I 2) und besteht unabhängig vom Güterstand. Ihre Erfüllung kann nicht durch ein Leistungsbegehren verfolgt werden (allenfalls durch Antrag auf Herstellung des ehelichen Lebens, → Rn. 142). Doch kann die Verletzung dieser Pflicht belastende Folgen zeitigen: Weigert sich ein Ehegatte ohne ausreichenden Grund beharrlich, den anderen über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten, so kann der andere die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verlangen (nachfolgend).

X. Der vorzeitige Zugewinnausgleich

Literatur: P. S. Fischinger FF 2019, 285; T. Langheim FF 2022, 441; P. Bruns FamRB 2022, 410; W. Kogel FamRZ 2022, 1089.

1. Formen der Geltendmachung. Die Ehegatten müssen mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Zugewinnausgleich nicht unbedingt bis zu Erhebung eines Scheidungsantrags warten. Das Gesetz hält zwei Wege bereit, zu einem „vorzeitigen“ Zugewinnausgleich zu gelangen: 322

a) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann unter bestimmten Voraussetzungen **„vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft“** verlangen (§ 1385). Das bedeutet, dass er das Ziel der Aufhebung des Güterstandes bereits mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung verbinden kann. Es handelt sich zugleich um ein Leistungs- und ein Gestaltungsbegehren. Dieser Weg hat natürlich nur Sinn, wenn schon absehbar ist, dass der Antragsteller auch wirklich der Ausgleichsberechtigte ist.

b) Unter gleichen Voraussetzungen kann *jeder Ehegatte* – auch der voraussichtlich ausgleichspflichtige – die **vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft** verlangen (§ 1386). In diesem Fall handelt es sich um ein Gestaltungsverfahren. Der Anspruch auf Zugewinnausgleich kann dann nach Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Zugewinnngemeinschaft aufgehoben wird, in einem weiteren Verfahren geltend gemacht werden.

323 2. Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in beiden Fällen die gleichen. Nach §§ 1385, 1386 kann in folgenden Fällen vorgegangen werden:

a) Die Ehegatten leben seit mindestens drei Jahren getrennt (§ 1385 Nr. 1). *Oder:*

b) Eine erhebliche Gefährdung der Ausgleichsforderung ist dadurch zu besorgen, dass von Seiten des anderen Ehegatten Rechtsgeschäfte entgegen § 1365 oder illoyale Vermögensminderungen nach § 1375 II zu befürchten sind (§ 1385 Nr. 2). *Oder:*

c) Der andere Ehegatte hat längere Zeit hindurch seine wirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Ehe nicht erfüllt und es ist anzunehmen, dass er sie auch künftig nicht erfüllen wird (§ 1385 Nr. 3). *Oder:*

d) Der andere Ehegatte weigert sich ohne ausreichenden Grund beharrlich, den Antragsteller über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten. Gemeint ist die allgemeine, aus § 1353 I 2 hergeleitete Pflicht jedes Ehegatten, den anderen in großen Zügen über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten (→ Rn. 122, 321). Beharrliches Weigern setzt in der Regel eine wiederholte und vergebliche Aufforderung des anderen Teils voraus (BGH FamRZ 2015, 32 Rn. 14). Es genügt, wenn die Weigerung bis zur Erhebung eines förmlichen Auskunftsbefehrs gegeben war (§ 1385 Nr. 4).

Im Fall des § 1385 Nr. 1 genügt allein die schlichte Tatsache der mindestens dreijährigen Getrenntlebenszeit (BGH FamRZ 2019, 1045 Rn. 6; str.). Die in Nr. 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen spielen hier keine Rolle.

324 3. Wirkungen. Die Rechtshängigkeit sowohl eines Antrags nach § 1385 als auch eines Antrags nach § 1386 bestimmt den Stichtag für die Berechnung des Endvermögens und für die Höhe der Ausgleichsforderung (§ 1387). Der Tag einer späteren Erhebung des Scheidungsantrags spielt dann für den Zugewinnausgleich keine Rolle mehr. Mit Rechtskraft der Entscheidung, welche die Zugewinnsgemeinschaft vorzeitig aufhebt, entsteht der Zugewinnausgleichsanspruch (§ 1378 III 1) und tritt Gütertrennung ein (§ 1388). Die Möglichkeit des vorzeitigen Zugewinnausgleichs kann in der Praxis eine erhebliche Bedeutung erlangen. Die Vorverlegung des Stichtags für Endvermögen und Höhenbegrenzung wirkt sich je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten günstig oder ungünstig für den einen oder den anderen Ehegatten aus.

Beispiel: Die Beziehung des Ehepaars Brause ist in der Krise. Herr Brause weigert sich auf fortgesetzte Nachfrage seiner Frau, über seine Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Währenddessen verschlechtert sich die allgemeine

Wirtschaftslage. Frau Brause fürchtet, wenn es zur Scheidung käme, wäre für sie nicht mehr viel übrig. Aber sie möchte von sich aus als Katholikin keinen Scheidungsantrag stellen. In diesem Fall kann es sehr wichtig sein, nach §§ 1385 oder 1386 vorzugehen und damit für die Berechnung des Zugewinnausgleichs einen Stichtag zu retten, an dem die Aktienkurse noch relativ hoch stehen.

Möglicherweise laufen Verfahren auf vorzeitigen Zugewinnausgleich und auf Zugewinnausgleich nach Scheidung nebeneinander. Dann ist zu beachten, dass es sich um unterschiedliche und selbständige Streitgegenstände handelt. Die Rechtshängigkeit eines Antrags auf vorzeitigen Zugewinnausgleich hindert nicht, im Zusammenhang mit einem parallel laufenden Scheidungsverfahren den Zugewinnausgleich bei Scheidung geltend zu machen (BGH FamRZ 2019, 1535 Rn. 44).

XI. Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich

Literatur: S. vor Rn. 238; J. Weber FS Koch, 2019, 271.

1. Ehevertrag. Der Zugewinnausgleich und seine Durchführung **325** können durch Verträge unter den Ehegatten modifiziert werden. Durch Ehevertrag (§ 1408 I, § 1410) kann die **gesetzliche Regelung ergänzt oder geändert** werden, soweit es sich nicht ausnahmsweise im Hinblick auf den Schutzzweck um zwingende Normen handelt (so etwa bei § 1381). Möglich sind ehevertragliche Abreden über das Anfangs- und Endvermögen (etwa die Herausnahme eines Betriebsvermögens aus dem Zugewinnausgleich, BGH NJW 1997, 2239), die Festlegung einer vertraglichen Höchstgrenze für den Zugewinnausgleichsanspruch oder die Bestimmung einer anderen Beteiligungsquote. Freilich sind die Grundsätze der richterlichen Vertragskontrolle zu beachten (→ Rn. 241).

2. Sonstige Vereinbarungen. Abgesehen von der Möglichkeit, **326** durch Ehevertrag Einfluss auf den Zugewinnausgleich zu nehmen, ist der Raum für vertragliche Gestaltungen begrenzt. Grundsätzlich besteht ein Verbot für die Ehegatten, sich vor Beendigung des Güterstandes zu verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen (§ 1378 III 3) oder – was dem gleichsteht (BGH FamRZ 1983, 160) – eine solche Verfügung vorzunehmen (Veräußerungsverbot nach § 134). Doch gestattet § 1378 III 2 den Ehegatten, **während eines Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens** Vereinbarungen über den Ausgleich des Zugewinns für den Fall der Auflösung der Ehe zu schließen. Solche Vereinbarungen müssen entweder notariell beurkundet oder

nach § 127a gerichtlich protokolliert sein. Die Sperre des § 1378 III 3 gilt für Verträge nach § 1378 III 2 nicht. Sinn dieser Vorschrift ist insbesondere, eine Regelung des Zugewinnausgleichs im Scheidungsverfahren durch gerichtlichen Vergleich zu ermöglichen.

Nach BGH FamRZ 1983, 157, 159 können Verträge der in § 1378 III 2 genannten Art entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auch schon *vor Anhängigkeit eines Eheauflösungsverfahrens* wirksam geschlossen werden. Diese Rechtsprechung erweitert die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung beträchtlich. Allerdings muss die Form der notariellen Beurkundung oder des gerichtlichen Vergleichsprotokolls gewahrt sein; mündliche oder bloß schriftliche Abmachungen während des Güterstandes sind nichtig (§ 125, vgl. BGH FamRZ 1983, 160).

327 3. Rechtsgeschäfte nach Beendigung des Güterstandes. Mit Beendigung des Güterstandes ist die Ausgleichsforderung unbeschränkt übertragbar. Sie unterliegt von diesem Zeitpunkt an der rechtsgeschäftlichen Dispositionsfreiheit wie beliebige andere Forderungen. Formvorschriften bestehen nicht mehr (daher zB möglich privatschriftlicher Erlassvertrag, Abtretung).

§ 35. Vermögensbeziehungen unter den Ehegatten außerhalb des Güterrechts

Literatur: *W. Schulz/J. Haufs*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 7. Aufl. 2022; *R. Wever*, Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 8. Aufl. 2023; *T. Herr*, Nebengüterrecht, 2013. Zu einzelnen Bereichen: *M. Lieb*, Die Ehegattenmitarbeit im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäft, Bereicherungsausgleich und gesetzlichem Güterstand, 1970; *H. Fenn*, Die Mitarbeit in den Diensten Familienangehöriger, 1970; *H. Seutemann*, Der Widerruf von Schenkungen unter Ehegatten, 1984; *W. Kogel*, Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims, 6. Aufl. 2023; *M. Schwab* FamRZ 2010, 1701; *J. Henkel/J. Keßler* JuS 2011, 583, 686; *R. Hoppenz* FPR 2012, 84; *A. Röthel* FamRZ 2012, 1916; *D. Schwab* FS Hahne, 2012, 175; *E. Koch* NZFam 2014, 311; *T. Rauscher* NZFam 2014, 298; *M. Wellenhofer* NZFam 2014, 314; *J. Hager* FS Coester-Waltjen, 2015, 101; *W. Kogel* FamRB 2017, 354; FamRZ 2022, 1661; *S. Szalai* NZFam 2018, 761; *W. Bayer/P. Selentin* FS Koch, 2019, 307; *F.-T. Roßmann* FuR 2019, 558; *R. Wever* FamRZ 2021, 329; 2022, 573; *G. Weinreich* FF 2020, 439 (Gesamtschuld); *T. Herr* FF 2022, 184; 2023, 139; *R. Wever/A. Frank* FamRZ 2021, 1165; 2022, 1241.

I. Überblick

1. Grundsatz. Die Regeln des Güterrechts umfassen nicht die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen, die unter Ehegatten bestehen können. Das liegt vor allem daran, dass die Eheleute unter sich beliebige Rechtsgeschäfte abschließen können. Sie können sich Darlehen gewähren, gemeinsam eine Wohnung mieten, zusammen eine Handelsgesellschaft gründen, einander etwas verkaufen – alle schuldrechtlichen Geschäfte, die sie mit Dritten abschließen könnten, sind auch unter ihnen selbst möglich. Sie können auch unter- und miteinander sachenrechtliche Geschäfte tätigen, etwa Wohnungseigentum zu Bruchteilen erwerben. Die Rechtswirkungen solcher Geschäfte richten sich in erster Linie nach den einschlägigen Vorschriften des Schuld- und Sachenrechts. 328

2. Konkludente Geschäfte besonderer Art. Über die gängigen Verträge hinaus, die zwischen beliebigen Personen geschlossen werden können, hat die Rechtsprechung zunächst für die Ehe, dann auch für andere Lebensgemeinschaften besondere Geschäftstypen entwickelt, mit deren Hilfe bei speziellen Fallgestaltungen ein angemessener Vermögensausgleich ermöglicht werden soll: die „**Innengesellschaft**“ und die „**ehebedingte Zuwendung**“. Diese Arten von Geschäften werden üblicherweise nicht ausdrücklich, sondern „stillschweigend“ abgeschlossen. Bei näherem Hinschen sind es Hilfskonstruktionen der Rechtsprechung. Sie sind vor allem für zwei Fallgestaltungen gedacht: 1) Ein Ehegatte hat dem anderen Vermögen zugewendet, das er bei Trennung oder Scheidung ganz oder teilweise zurück haben möchte; 2) Ein Ehegatte hat während der Ehe im Berufsbereich des anderen Arbeitsleistungen erbracht, die das Vermögen des anderen vermehrt haben und für die er nun einen Ausgleich erhalten möchte. 329

Die für solche Fälle von der Rechtsprechung entwickelten Instrumente werden nachfolgend dargestellt. *Jedoch ist stets zunächst zu prüfen, ob sich die Lösung nicht bereits aus einem der im BGB geregelten Geschäftstypen ergibt.*

II. Der Ausgleich von Zuwendungen unter den Ehegatten

1. Grundsatz. Hat ein Ehegatte während der Ehe dem anderen Sach- oder Geldleistungen erbracht, die er nach Trennung oder Scheidung zurückfordert oder ausgeglichen haben will, so ist zunächst zu 330

überlegen, ob sich der Anspruch aus einem *im Gesetz näher ausgestalteten Vertragsverhältnis* ergibt. Ist die Zuwendung als Darlehen gegeben, so folgt der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenssumme und der bedungenen Zinsen aus § 488 I 2. Handelt es sich um eine Schenkung, so kommen die Regeln über die mögliche Rückforderung nach §§ 528 ff. zum Zuge (s. nachfolgend). Ist die Zuwendung im Rahmen einer zwischen den Ehegatten vereinbarten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff.) gemacht, so können sich Ansprüche aus Gesellschaftsrecht ergeben. Indes haben Ehegattenzuwendungen häufig keine ausdrückliche und eindeutige rechtliche Fundierung erhalten: Die Ehegatten unterstützen sich gegenseitig, ohne sich über die rechtliche Einordnung Gedanken zu machen. Dann kommen möglicherweise die Instrumente zum Zuge, welche die Rechtsprechung für den gerechten Vermögensausgleich unter Ehegatten entwickelt hat. Für **Rückforderung von Sach- oder Geldleistungen** sind insbesondere folgende Anspruchsgrundlagen zu prüfen.

331 **2. Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung. a) Anspruchsgrundlagen.** aa) Steht der Zuwendung eines Ehegatten an den anderen objektiv keine Gegenleistung gegenüber, so ist zunächst zu untersuchen, ob sich ein Rückforderungsanspruch aus Schenkungsrecht (§§ 528–534) ergibt. Bei Ehegattenschenkungen kann der Gebende die **Schenkungsgegenstände wegen groben Undanks zu widerrufen** und Rückgabe zu verlangen (Anspruch aus § 531 II iVm § 530). Die Rspr. erkennt an, dass schwere Eheverfehlungen die Voraussetzungen des § 530 I erfüllen können (BGH FamRZ 1982, 1066; 1983, 349 und 569; 1985, 351). Allerdings muss die Verfehlung so schwer sein, dass daraus der Vorwurf grob undankbarer Gesinnung abgeleitet werden kann; nicht jede Eheverfehlung begründet also das Widerrufsrecht. Nach verbreiteter Meinung bedarf es eines „exzessiven Fehlverhaltens.“

bb) Über die Regeln der §§ 528 ff. hinaus kann sich ein Anspruch auf **Rückforderung einer Schenkung aus § 313 I** ergeben, wenn die Geschäftsgrundlage der Zuwendung entfallen ist, zB wenn der schenkende Ehemann von der unzutreffenden Vorstellung ausgegangen ist, das in der Ehe geborene Kind stamme von ihm (BGH FamRZ 2012, 1363 Rn. 20 f.).

332 **b) Einschränkung.** Das Schenkungsrecht kommt allerdings nicht bei allen Zuwendungen zum Zuge. Die Rechtsprechung ordnet Zuwendungen unter Ehegatten häufig **nicht als Schenkungen** ein, selbst